

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 38/14 S

L 8 SO 55/14 B (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 SO 241/13 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Osnabrück,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und
den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Februar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist die Zurückweisung des Beschwerdeführers als Bevollmächtigter des Klägers durch Beschluss des Sozialgerichts Osnabrück vom 16.1.2014. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat den "Einspruch" des Beschwerdeführers als Beschwerde gewertet und als unzulässig verworfen (*Beschluss des LSG vom 20.2.2014*). Im Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat der Beschwerdeführer mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 5.5.2014 "Beschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist schon nicht statthaft und deshalb unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht, auch nicht mit der Beschwerde an das BSG, anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Beschwerdeführers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

